

34/SN-163/ME



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DVR.: 0487864

Z1.301/88

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 W i e n

Zu GZ. 18.450/154-I B/88

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 16 - GE 9. 88

Datum: 19. MAI 1989

Verteilt 19. Mai 1989 *Reichenberg*

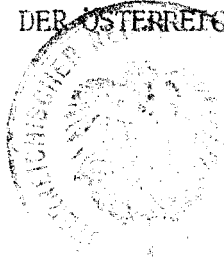
Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Dr. Schuppich

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt im Nachhang zu der Stellungnahme vom 19. Oktober 1988 die Stellungnahmen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sowie der Rechtsanwaltskammer für Kärnten mit dem Ersuchen um deren Berücksichtigung.

Wien, am 29. November 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



2 Beilagen

Dr. Schuppich
für die Richtigkeit der Austerlegung
der Generalsekretär

Dr. Schuppich

Dr. Henkel, Dr. Grundstaller, Dr. ...

Kol. fix 20.10.

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV • 8011 Graz • Postfach 557 • Telefon (0 31 6) 70 02 90 (83 02 90), Telefax (0 31 6) 79 7 30
Girokonto Nr. 0000-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140-574

G. Zl.: 500/88
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 6. Oktober 1988

Z *301/88*

An den
Österr. Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstr. 13
1010 Wien

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 10. OKT. 1988
1 fach, mit ... Beilagen

3

Betrifft: dt. Zl. 301/88, Entw. eines BG., mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Sehr geehrter Herr Präsident!

VPR Haupt
17.10.88
[Signature]

Der Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer erstattet in der genannten Angelegenheit nachstehende

Ä u ß e r u n g :

I) Allgemeines:

1) Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 24.6.1988, GZ G 1/88, ist die gegenständliche Novelle notwendig, da im Erkenntnis die Frist für die Aufhebung der Entschädigungsbestimmungen mit 31.12.1988 festgesetzt wurde.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitet allerdings eine relativ einschneidende Novelle des Wasserrechtsgesetzes vor, deren Begutachtung und Beschlußfassung sicherlich nicht bis zum genannten Zeitpunkt erfolgen kann.

Wenn auch die Rechtssicherheit durch zeitlich so knapp aufeinanderfolgende Novellen leidet, besteht - bedauerlicherweise - kein anderer Weg, als noch

im heurigen Jahr die Novelle zu verabschieden.

- 2) Die vorgesehene Lösung lehnt sich an die Regelung nach dem Bundesstraßenverwaltungsgesetz an. Die Wasserrechtsbehörde hat vorerst auch über die Art und Höhe der Entschädigung zu entscheiden und erst im Falle der Anfechtung soll das zuständige Bezirksgericht damit befaßt werden.

Ungelöst ist jedoch folgendes Problem:

Die Praxis zeigt, daß oft zwischen Eingriff und Festsetzung der Entschädigung Jahre - der Kammer ist ein Fall bekannt, in welchem die Festsetzung 12 Jahre gedauert hat - vergehen.

Nach der Rechtslage wäre es möglich, einen Devolutionsantrag und letztendlich Säumnisbeschwerde einzubringen.

Im Falle der Nichterledigung würde sodann wieder der Verwaltungsgerichtshof entscheiden.

Diese Art der Erledigung würde wieder dem eingangs erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes widersprechen.

(Systemfremd wäre auch den Parteien das Recht einzuräumen, bei Unzufriedenheit mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes das Bezirksgericht anzurufen).

Um eine verfassungsgemäße Lösung vorzusehen, wäre es daher notwendig, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach nach Ablauf einer angemessenen Frist, z.B. sechs Monate, hinsichtlich der Entschädigung das zuständige Bezirksgericht angerufen werden kann.

Einer solchen Lösung würde entgegengehalten werden, daß in manchen Fällen die Höhe der Entschädigung nicht festgestellt werden kann. In einem solchen Fall wäre vorläufig zu entscheiden und es den Parteien zu überlassen, Änderungen vorerst bei der Wasser-

- 3 -

rechtsbehörde, später bei Gericht zu begehren.

3) Über die Notwendigkeit, Art und den Umfang der Enteignung entscheidet nach wie vor die Wasserrechtsbehörde und in der weiteren Folge der Verwaltungs-/Verfassungsgerichtshof.

Es trifft zu, daß dieser hoheitliche Eingriff sachgerecht von der Wasserrechtsbehörde beurteilt werden kann.

Es trifft weiters zu, daß diese Art der Regelung in anderen Gesetzen, z. B. Bundesstraßengesetz, ebenfalls analog enthalten ist. Es sollten jedoch gesonderte Überlegungen angestellt werden, ob diese Art der Regelung dem Art. VI. der MRK in der Richtung entspricht, daß in diesem Bereich nach wie vor keine Überprüfung stattfinden kann, die der MRK entspricht (Tribunal).

II) im einzelnen:

1) Zu § 117 Abs 1:

Der erste Satz entspricht der bisherigen Fassung. Die folgenden Sätze sind zusammengezogen, Unnotwendiges ausgelassen und der Inhalt etwas verändert worden.

Hiebei ergeben sich folgende Probleme:

a) Der Inhalt der Gesetzesstelle betrifft einerseits die Zuständigkeit....."entscheidet die Wasserrechtsbehörde", andererseits aber auch die materielle Frage der Entschädigungsleistung" in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. usw.

Wenn auch offenkundig möglichst wenig geändert werden soll, so wäre es doch systemgerecht, diese Bestimmungen dort herauszunehmen und in dem folgenden § 118 hinsichtlich Ermittlung und Entrichtung der Entschädigung bei Einräumung von Zwangsrechten einzubauen.

- 4 -

b) Es handelt sich hierbei um durchaus sachgerechte Abänderungen der Eisenbahnteilignungsbestimmungen.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen, wird folgendes vorgeschlagen:

Die Einfügung sollte nach dem ersten Satz des Abs 1 erfolgen und lauten:

"Die Entschädigung hat in Sach-, - oder wenn dies untunlich ist - in Geldleistung zu erfolgen, gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden."

2) Zu § 117 Abs 5:

Hier ist es nicht klar, in welcher Form und wem gegenüber der durch das Zwangsrecht Begünstigte sich ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten soll.

Hier wäre eine Ergänzung notwendig, wonach dieser Vorbehalt gegenüber dem Belasteten zu erfolgen hat.

3) Zu § 118 Abs 3:

Hier lautet der bisherige und nunmehr novellierte Text:

"Ist die Entschädigung noch nicht rechtskräftig bestimmt, so genügt es, wenn sie in der von der 1. Instanz festgesetzten Höhe bei Gericht erlegt wurde."

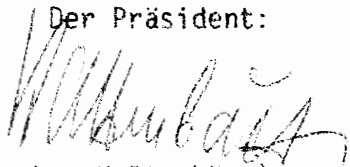
"Rechtskräftig" ist in diesem Zusammenhang sinnstörend. Es wäre zu überlegen, ob dieser Satz nicht ganz entfallen kann, zumal von der "Sicherstellung der Entschädigung" im Vorhergehenden die Rede ist oder aber der Satz nunmehr lauten soll:

- 5 -

"Es genügt, wenn die von der Wasserrechtsbehörde festgesetzte
Entschädigung bei Gericht erlegt wurde."

Für den Ausschuß der Steiermärkischen
Rechtsanwaltskammer:

Der Präsident:



(Dr. Leo Kaltenböck)

1. 11. 1988
Dr. Brandstätter
Dr. Gmünder
für 2. 11. 1988



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN
9020 KLAGENFURT - PURTSCHER STRASSE 1/1 - FERNRUF (0 46 3) 51 24 25, 57 6 70

An den

Österreichischen
Rechtsanwaltekammertag

Klagenfurt, am 1988-11-24

Rotenturmstr.13, Postf.612
1011 Wien

GZ. - 402/88 - S

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 29. NOV. 1988
1 fach, mit 2 Beilagen

Betrifft: Ihre GZ.: 319/88 bzw. 301/88,
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

VP Brandstätter

Der gefertigte Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 22.11.1988
beschlossen, die von Kollegen Dr.Heinz Walther ausgear-
beitete Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf nachzureichen.

29. 11. 88

[Signature]
2. Stg.
28. 11.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher kollegialer Hochachtung

- 2 Anlagen-

Ausschuß
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Klagenfurt

[Signature]

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird
GZl: 402/88

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES DER RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

zu obigem Gesetzesentwurf (Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 13. 9. 1988, Zl: 18.450/154-I B/88)

Vorbemerkung:

1.) Die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24.6.1988, G 1/88, vertretene Rechtsauffassung hat bereits der Ausschuß der gefertigten Rechtsanwaltskammer in seiner Stellungnahme zur Novellierung des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes (Zl: EB 14.377/12-II/2-1983 Bundesministerium für Verkehr) vom 20. 4. 1983 zum Ausdruck gebracht; nämlich indem er die Frage aufwarf, ob der Landeshauptmann allein, also eine Verwaltungsbehörde, im Sinne der Bestimmungen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention befugt ist, über die Entschädigungsfrage abzusprechen. Unter Hinweis auf den Fall 'Ringeisen' kann der Standpunkt vertreten werden, daß es sich diesbezüglich um 'civil rights and obligations' handelt, worüber von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht zu entscheiden ist.

Auch hat sich der Rechtsstandpunkt des VerFGH laut Erkenntnis vom 24. 6. 1988 in der Folge in der Literatur angekündigt; so z. B. in der Abhandlung "Vollziehungszuständigkeiten im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren" von Univ.-Prof. Dr. Josef Kühne, Vorstand des Institutes für Rechtswissenschaften, Technische Universität Wien (ÖJZ 1983, S. 533 ff.), Heft Nr. 20 vom 21. 10. 1983.

Dieser Autor führte unter 3.2 aus, daß die im wasserrechtlichen Enteignungsverfahren vorgesehene Regelung (wonach gemäß § 117 WRG die Entschäi-

dung über die Entschädigung ausschließlich den Verwaltungsbehörden unter der kassatorischen Kontrolle des VfGH übertragen wird) eine im Bundesrecht von der Sachmaterie her bedeutende Abweichung von der gerichtlichen Entschädigungsbestimmung als Anomalie gesehen wird. Sie erscheint zur Regelung des Gegenstandes nicht erforderlich und daher schon gemäß Art. 13 Verwaltungsentlastungsgesetz in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich, ebenso als sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gleichartiger Entscheidungstatbestände..... (siehe Akt GZ 412/83). Mittlerweile erschien auch das Heft Nr. 5/88 der Juristischen Blätter, welches großteils dem Rechtsproblem "civil rights" gewidmet ist.

2.) Gegen die Grundzüge des Gesetzentwurfes werden keine Einwände erhoben, doch erscheinen nachstehende Verbesserungen, welche bereits in früheren Stellungnahmen des Ausschusses zum Ausdruck gebracht wurden, doch angebracht.

3.) Zu Art. I Z. 5 (§ 117 Abs. 4 bis 6 des Gesetzentwurfes) wird in den Erläuterungen auch die vielfach an den Regelungen des Bundesstraßengesetzes (welches als Vorbild genommen wurde) geäußerte Kritik erwähnt. Diese scheint nicht in vollem Maß berücksichtigt worden zu sein.

Der gefertigte Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 20. 4. 1983 betreffend den Gesetzentwurf zur Novellierung des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes (Bundesministerium für Verkehr, Beilage A zu ZI: EB 14.377/12-II/2-1983).

Wenn letzterer Gesetzentwurf offenbar auch nicht mehr diskutiert wird, erscheint die damals gegebene Stellungnahme doch auch auf den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf anwendbar.

Beigetreten wird der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung wonach dem Enteigneten nach Ablauf der Leistungsfrist Verzugszinsen gebühren.

Nach dem Beschluß des VfGH vom 3. 12. 1980, A 4/79 (= VfGH-Slg. 3980) ist selbst ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung eine Enteignung dann rückgängig zu machen, wenn die enteignete Sache dem vom Gesetz als Enteignungsgrund genannten öffentlichen Zweck nicht zugeführt wird.

Der gefertigte Ausschuß tritt auch der Meinung der Volksanwaltschaft (in den Erläuterungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 3. mit dem vierten Bericht an den Nationalrat vom Mai 1981, S. 50 und 59 zitiert) bei, wonach Rückübereignungsansprüche für den Fall der Nichtverwirklichung des öffent-

lichen Enteignungszweckes im Eisenbahn-Enteignungsgesetz zu statuieren sind. Aus den von der Volksanwaltschaft erwähnten Fällen geht allerdings auch hervor, daß es eine Unbilligkeit gegenüber dem Verkäufer bedeuten würde, sein Begehren auf Rückgabe der Grundflächen mit dem Hinweis auf den 'freiwilligen Verkauf' abzulehnen, da der Veräußerer, welcher schließlich der Behörde die Durchführung eines Enteignungsverfahrens durch die Einwilligung in den Verkauf erspart hatte, nicht schlechter gestellt sein sollte, als der Enteignete."

Letzterer Anregung wurde durch Absatz 5 des § 117 teilweise entsprochen, wobei sich das gerichtliche Verfahren gemäß den Erläuterungen am Eisenbahn-Enteignungsgesetz orientiert.

Teilweise hat inzwischen auch schon die Gesetzgebung auf den oben erwähnten Beschluß des VerFGH vom 3. 12. 1980 reagiert, vgl. die Bestimmung des § 20 a "Rückübereignung", der durch die Novelle BGBl. 1983/63 in das Bundesstraßengesetz eingefügt worden ist.

Wenn auch § 70 des WRG 1959 Regelungen zur Rückübereignung enthält, sollten diese mit der gegenständlichen Novelle überdacht und ebenfalls der Judikatur des VerFGH (siehe oben) angepaßt werden.

4.) Weiters wurde in der Stellungnahme des gefertigten Ausschusses vom 20. 4. 1983 folgendes ausgeführt:

"Begrüßt wird die Bestimmung, wonach in Anlehnung an § 37 der Exekutionsordnung die amtswegige fruchtbringende Anlegung vorgesehen ist, weil - wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird - die gerichtlichen Entschädigungsverfahren meist entsprechend lange dauern.

Was die Novellierungsbestimmung des § 6 anbelangt, so wäre es praxisgerechter der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes (und nicht der des Verfassungsgerichtshofes) zu folgen, wonach bereits die Unmöglichkeit, das Restgrundstück seinem bisherigen Zweck gemäß zu verwenden, für die Bejahung des Einlösungsanspruches des Enteigneten ausreichen soll.

Auch damit wäre eine Vermeidung einer neuerlichen Divergenz der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gewährleistet.

Diese Lösung wäre jedoch bürgernäher, und zwar deshalb, weil der Eigentümer de facto praktisch keinen Einfluß auf die Widmung seines ihm gehörigen Grundstückes hat. Dies gilt insbesondere für das Bundesland Kärnten, wo der betroffene Eigentümer - im Gegensatz etwa zu der Regelung im Bundesland Niederösterreich - keine Möglichkeit hat, einen Individualantrag gemäß Art.

139 B-VG betreffend die Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Wie aus dem Erkenntnis des VerFGH vom 15. 6. 1981, V 16/80, (= VerFGH Slg. 9135) und auch aus anderen ähnlichen Erkenntnissen hervorgeht, wird vielmehr die Einbringung eines Baugesuches unter Beifügung einer bloß skizzenhaften zeichnerischen Darstellung verlangt und die Ausschöpfung des Instanzenzuges (in Kärnten: Bürgermeister - Gemeindevorstand - Landesregierung). Erst dann könnte im Umweg über die Anfechtung des Vorstellungsbescheides der Landesregierung, mit welcher das Bauansuchen - weil dem Flächenwidmungsplan widersprechend - abgewiesen wird, gemäß Art. 144 B-VG der Verfassungsgerichtshof erreicht werden, welchem zudem seit den Novellen BGBl. Nr. 350/81 und 353/81 das Recht zusteht, die Behandlung der Beschwerde **a b z u l e h n e n**.

Insbesondere hat der Enteignete auch keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung der Widmung der Restfläche, damit er diese einer anderen als der bisherigen (zweckmäßigen) Nutzung zuführen kann, worüber im übrigen andere Behörden (nämlich der Gemeinderat und die Landesregierung als Aufsichtsbehörde) zu befinden haben als die Enteignungsbehörde.

Ganz allgemein darf aus den Erfahrungen der Praxis noch der Einwand gebracht werden, daß mitunter der Enteignungswerber mit der Enteignungsbehörde ident ist und nur verschiedene Abteilungen ein und desselben Rechtsträgers als Enteignungswerber bzw. Enteignungsbehörde auftreten. Dies widerspricht dem Grundsatz, daß niemand Richter in eigener Sache sein soll und bedürfte einer besonderen gesetzlichen Regelung, zumal eine solche Konstellation bei dem Normunterworfenen Zweifel an einem objektiven Verfahren hervorzurufen geeignet ist.

5.) Entgegen dem in den Erläuterungen zu Art. 1/Z. 6 enthaltenen Satz "Abweichende Regelungen" (zum gerichtlichen Verfahren nach dem Eisenbahn-Enteignungsgesetz) erscheinen nicht erforderlich, wird nochmals auf den Inhalt der oben erwähnten Stellungnahme vom 20. 4. 1983 hingewiesen. Darin wurde auch zur Kostenfrage Stellung genommen (so unter Hinweis darauf, daß nicht nur im Strafverfahren nach einem Freispruch der Ersatz von Verteidigungskosten nunmehr vorgesehen ist, sondern auch in Verwaltungssachen der Ersatz der Rechtsanwaltskosten wie z. B. im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz). Im übrigen sieht das WRG 1959 in § 117 bereits Bestimmungen über die Pflicht zur Leistung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten vor, wobei bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Ein-

räumung eines Zwangsrechtes diese Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen sind.

6.) Im übrigen wurde in der ergänzenden Stellungnahme des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten zum Gesetzentwurf Eisenbahn-Enteignungsgesetz vom 6. 5. 1987 u.a. noch folgendes ausgeführt:

"..... Die damals gemachte Anregung den Novellen-Entwurf nochmals zu überarbeiten und auch den Ersatz der Rechtsanwaltskosten des Enteigneten vorzusehen, wird durch einen in der Zwischenzeit ergangenen Beschluß des OGH vom 19. 12. 1986, 6 Ob 647/84 (verstärkter Senat) unterstrichen. Diese Entscheidung wurde von Peter Rummel in Heft Nr. 7/8 der Juristischen Blätter Jahrgang 1987 glossiert (S. 237 ff.)."

Vielmehr ist nach dem erwähnten Beschluß des OGH bereits nach geltendem Eisenbahn-Enteignungsgesetz von einer grundsätzlichen Kostenersatzpflicht des Enteigners im § 44 leg. cit. auszugehen. Diese Kostenersatzpflicht erstreckt sich, wie sich aus der Widerlegung der diesbezüglichen Argumente in der genannten Plenissimarentscheidung (vom 22. 4. 1902 = GIUNF 1860) ergibt, nicht nur auf Gerichtsgebühren und allfällige Sachverständigengebühren oder andere im Verfahren entstehende Barauslagen des Enteigneten, sondern auch auf die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung des Enteigneten.

Der OGH hat die Auslegungsfrage in folgendem Sinn entschieden: "Zu den nach § 44 Eisenbahn-Enteignungsgesetz 1954 vom Enteigner zu ersetzenden Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung zählen auch Kosten der Vertretung des Enteigneten durch einen berufsmäßigen Parteivertreter."

Dies sollte auch für Entschädigungen nach dem Wasserrrechtsgesetz 1959 gelten und zur Verdeutlichung im Gesetz selbst einen Niederschlag finden.

7.) In den Erläuterungen zu Abs. 5 des § 117 des Entwurfes wird ausgeführt, daß Abs. 5 allerdings nur für Entschädigungen im eigentlichen Sinn gilt, nicht aber für Ersätze, Beiträge und Kosten (§ 117 Abs. 1), weil dort die Rechtsbeziehungen anders gestaltet sind.

Im Hinblick auf die Vielzahl der (im übrigen bloß demonstrativ aufgezeigten) Entschädigungsarten, welche nunmehr der sukzessiven Gerichtszuständigkeit unterfallen, wäre dies im Gesetzestext selbst deutlich zum Ausdruck zu bringen.

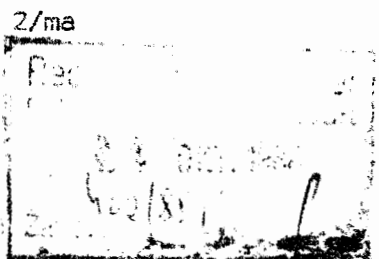
Rechtsanwalt

Dr. Heinz WALTHER

9020 KLAGENFURT, ALTER PLATZ 23/I.

Telefon (0 46 3) 57 2 63

Klagenfurt, am 20.10.1988



An den
Ausschuß der Rechtsanwaltskammer
für Kärnten

9020 Klagenfurt
Purtscherstraße 1/I

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz
1959 geändert wird
GZl.: 402/88

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Obiger Akt ist mir erst am 29.9.1988 zugegangen.

Der im Schreiben des BM für Land- und Forstwirtschaft vom 13. 9. 1988 erwähnte Vorentwurf (betreffend offenbar die Neuregelung des Entschädigungsverfahrens im Wasserrecht), der im Frühjahr 1986 bereits einer beschränkten Vorbegutachtung unterzogen worden war, stand mir nicht zur Verfügung; wohl aber die da. Vorakten GZl.: 87/83 (Bundesministerium für Verkehr: Novellierung des Eisenbahnteilungsgesetzes) und GZl.: 412/83 (Hauptverband der allgem. beeid. gerichtl. Sachverständigen Österreichs: Schreiben vom 20. 10. 1983 zu dem Thema "Enteignung von Bundesstraßen"). Da Peter Rummel in JBl. 1987, S. 239 ausführte, daß dieser Entwurf (betreffend Novellierung des Eisenbahnteilungsgesetzes) niemandem mehr diskutabel erscheint und außerdem damals vom Bundesministerium für Verkehr ausgesandt wurde, erschien es mir angebracht, die damaligen Stellungnahmen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten zumindest teilweise zu wiederholen.

Immerhin kann mit einer gewissen Befriedigung registriert werden, daß die damals gemachten Vorschläge - wenn auch erst durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes - nunmehr zumindest teilweise verwirklicht werden.

./.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und zeichne mit dem Ausdruck

vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Anbei:

Entwurf einer Stellungnahme

